

STATUTEN von IAESTE Vienna

(Fassung der Hauptversammlung vom 7.5.2013)

Präambel

Der Verein IAESTE Vienna ist ein Lokalkomitee von IAESTE Austria mit Sitz an der Technischen Universität Wien.

Inhaltsverzeichnis

§ 1. NAME, SITZ UND TÄTIGKEITSBEREICH	2
§ 2. ZWECK DES VEREINS.....	2
§ 3. MITTEL ZUR ERREICHUNG DES VEREINSZWECKES	2
§ 4. ARTEN UND ERWERB DER MITGLIEDSCHAFT	3
§ 5. RECHTE UND PFLICHTEN DER MITGLIEDER	3
§ 6. BEENDIGUNG DER MITGLIEDSCHAFT	4
§ 7. VEREINSORGANE	4
§ 8. DIE HAUPTVERSAMMLUNG	5
§ 9. DER VORSTAND.....	7
§ 10. BESONDERE OBLIEGENHEITEN EINZELNER VORSTANDSMITGLIEDER	8
§ 11. DIE RECHNUNGSPRÜFER	9
§ 12. DAS SCHIEDSGERICHT	9
§ 13. DATENSCHUTZ	10
§ 14. AUFLÖSUNG DES VEREINES.....	10

Im Sinne einer besseren Lesbarkeit wurde in diesem Text weitgehend auf eine geschlechtsspezifische Differenzierung verzichtet. Trotzdem soll ausdrücklich darauf hingewiesen werden, dass mit der Verwendung einer Form, sei es die männliche oder weibliche, in gleichem Maße auch die jeweils andere Form gemeint ist.

§ 1. Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

- (1) Der Verein führt den Namen IAESTE Vienna - International Association for the Exchange of Students for Technical Experience - Internationale Vereinigung zum Austausch von Studenten zur Erwerbung praktischer technischer Erfahrung.
- (2) Er hat seinen Sitz in Wien und erstreckt seinen Tätigkeitsbereich auf Wien und Umgebung.
- (3) Ein Geschäftsjahr dauert von 1. September bis 31. August des darauf folgenden Jahres.

§ 2. Zweck des Vereins

- (1) Der Verein ist nicht auf Gewinn ausgerichtet.
- (2) Der Verein soll die internationale Verständigung und den guten Willen unter den Studenten aller Nationen fördern.
- (3) Der Verein ist unabhängig und überparteilich.
- (4) Der Verein soll österreichischen Studenten und Absolventen höherer technischer Schulen, Fachhochschulen und technischer Hochschulen im Raum Wien die Möglichkeit bieten, praktische Erfahrungen, ihr Studium betreffend, im Ausland zu sammeln. Umgekehrt soll er auch ausländischen Studenten und Absolventen von technischen Hochschulen die Möglichkeit bieten, praktische Erfahrungen, ihr Studium betreffend, im Inland zu sammeln.
- (5) Der Verein soll Forschung und Wissenschaft fördern.
- (6) Es soll weiters durch die Aktivitäten des Vereins die nationale und internationale Zusammenarbeit zwischen den unter Punkt (4) genannten Institutionen und der Wirtschaft verbessert und somit ein höheres Niveau und ein besserer Wissenstransfer im technisch-naturwissenschaftlichen Ausbildungssektor erreicht werden.
- (7) Der Verein vertritt die Interessen seiner ordentlichen Mitglieder auf nationaler Ebene gegenüber IAESTE Austria.

§ 3. Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes

- (1) Der Vereinszweck soll durch die in den Absätzen (2) und (3) angeführten ideellen und materiellen Mittel erreicht werden.
- (2) Als ideelle Mittel dienen:
 - a) Die Organisation der in §2 Absatz (4) angeführten Tätigkeiten.
 - b) Die Durchführung von und die Teilnahme an Kongressen, Symposien, Firmenmessen, Diskussionsreihen und Vereinstreffen sowie sonstige Veranstaltungen.
- (3) Die erforderlichen materiellen Mittel sollen durch Firmenmessen, Mitgliedsbeiträge, Subventionen, Erträge aus Veranstaltungen, Publikationen, Spenden, Vermögensverwaltung (zB. Zinsen, sonstige Kapitaleinkünfte), Bearbeitungsgebühren, Sponsoring, Vermächtnisse und sonstige Zuwendungen aufgebracht werden.

§ 4. Arten und Erwerb der Mitgliedschaft

(1) Arten der Mitgliedschaft:

- a) **Ordentliche Mitglieder** sind natürliche Personen, die sich durch Übernahme von Aufgaben aktiv am Vereinszweck beteiligen. Es sind dies insbesondere Personen, die in den Vorstand (§9) oder zum Rechnungsprüfer (§11) gewählt werden.
- b) **Akademische Mitglieder** sind ehemalige ordentliche Mitglieder, die sich weiterhin für die Ziele und Interessen des Vereins einsetzen und als solche im Verein aufgenommen werden.
- c) **Ehrenmitglieder** sind Personen, die aufgrund bestimmter Verdienste um den Verein als solche ernannt werden.
- d) **Fördernde Mitglieder** sind natürliche und juristische Personen, die die Zwecke des Vereins aufgrund vertraglicher Verpflichtungen materiell unterstützen.
- e) **Unterstützende Mitglieder** sind natürliche und juristische Personen, die die Zwecke des Vereins ohne vertragliche Verpflichtungen ideell und/oder materiell unterstützen.

(2) Juristische Personen werden als Mitglieder durch jeweils einen von ihnen benannten Delegierten vertreten. Sie dürfen keinem Organ außer der Hauptversammlung angehören.

(3) Erlangung der Mitgliedschaft

- a) Über die Aufnahme der ordentlichen, fördernden, unterstützenden Mitglieder und Ehrenmitglieder sowie über die Umwandlung der ordentlichen Mitgliedschaft in eine akademische Mitgliedschaft entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit. Das Aufnahmeersuchen um die Mitgliedschaft oder eine Umwandlung der Mitgliedschaft ergeht schriftlich an den Vorstand. Die Umwandlung einer ordentlichen Mitgliedschaft in eine akademische Mitgliedschaft bzw. die Verlängerung der Mitgliedschaft ist auch ohne Ersuchen des Betroffenen möglich.
- b) Die Aufnahme, Umwandlung und Ernennung kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.
- c) Der Betroffene oder fünf ordentliche Mitglieder können gegen die Entscheidung des Vorstandes bezüglich Aufnahme, Umwandlung oder Ernennung binnen zwei Wochen nach Bekanntmachung der Entscheidung bei einem Mitglied des Vorstandes schriftlich berufen. Durch die Berufung wird die Entscheidung des Vorstandes schwebend unwirksam. Über die Berufung entscheidet die Hauptversammlung, die binnen 4 Wochen stattzufinden hat, mit einfacher Mehrheit.

§ 5. Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Alle ordentlichen Mitglieder sind verpflichtet, an der Organisation und Durchführung von Vereinsveranstaltungen regelmäßig mitzuwirken, an Vereinstreffen regelmäßig teilzunehmen sowie die ihnen von Mitgliedern des Vorstandes übertragenen Aufgaben gewissenhaft auszuführen.
- (2) Die ordentlichen Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins nach Maßgabe der verfügbaren Plätze teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins für Vereinszwecke zu benutzen.

- (3) Alle ordentlichen und akademischen Mitglieder sind berechtigt, an der Hauptversammlung teilzunehmen. Das Stimmrecht in der Hauptversammlung sowie das aktive und passive Wahlrecht stehen nur den ordentlichen Mitgliedern zu.
- (4) Sämtliche Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereins Schaden erleiden könnte.
- (5) Alle Mitglieder sind an die Geschäftsordnung gebunden.
- (6) Sämtliche Mitglieder haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten.

§ 6. Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft gemäß §4 erlischt durch
 - a) Tod (bei juristischen Personen durch den Verlust der Rechtspersönlichkeit),
 - b) freiwilligen Austritt,
 - c) Ausschluss,
 - d) Aberkennung oder
 - e) Zeitablauf.
- (2) Der freiwillige Austritt aus dem Verein ist mittels Schreiben an den Vorstand jederzeit möglich. Der Vorstand hat alle Mitglieder über das Ausscheiden des Mitglieds zu informieren.
- (3) Ein ordentliches Mitglied, das dem Zweck oder dem Ansehen des Vereines zuwider handelt, dessen Satzung verletzt, den Beschlüssen der Vereinsorgane nicht Folge leistet oder sich unehrenhaften Verhaltens schuldig macht, kann per Vorstandsbeschluss mit Zweidrittelmehrheit aus dem Verein ausgeschlossen werden.

Der Beschluss wird erst nach Inkennntnissetzung des Mitglieds per E-Mail oder Brief gültig.
- (4) Mitglieder, die eine Funktion oder einen Projektleiterposten innehaben, sind Kraft Ihres Amtes Mitglied (siehe § 4 Abs. 1a). Ihre Mitgliedschaft wird daher nicht durch Zeitablauf beendet.
- (5) Für Ausschluss und Aberkennung der Mitgliedschaft gilt §4 Absatz (3) (c) sinngemäß.
- (6) Durch Beendigung der Mitgliedschaft verliert das ehemalige Mitglied alle Rechte, die nur Mitgliedern zustehen, insbesondere die Befugnis für den Verein Geschäfte abzuschließen sowie das Stimm- und Wahlrecht bei Versammlungen.
- (7) Die ordentliche Mitgliedschaft ist auf ein Jahr befristet und läuft jeweils bis 30. November. Das Ersuchen um eine Verlängerung der Mitgliedschaft um ein Jahr ergeht formlos per E-Mail bis spätestens 25. November an den Vorstand.

Der Vorstand hat dafür Sorge zu tragen, dass alle ordentlichen Mitglieder fristgerecht an den Ablauf ihrer Mitgliedschaft aufmerksam gemacht werden. Stellt das Mitglied keinen Antrag auf Verlängerung der Mitgliedschaft, soll der Vorstand die ordentliche in eine akademische Mitgliedschaft umwandeln.

Mitgliedschaften anderer Art sind zeitlich unbefristet.

§ 7. Vereinsorgane

- (1) Organe des Vereins sind:
 - a) die Hauptversammlung (§8),

- b) der Vorstand (§9),
- c) die Rechnungsprüfer (§11) und
- d) das Schiedsgericht (§12).

Alle Funktionen werden ehrenamtlich ausgeübt.

§ 8. Die Hauptversammlung

- (1) Die Hauptversammlung ist die „Mitgliederversammlung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Eine ordentliche Hauptversammlung findet einmal pro Semester statt.
- (2) Eine außerordentliche Hauptversammlung findet auf
 - a) Beschluss des Vorstandes oder der Hauptversammlung,
 - b) schriftlichen Antrag von mindestens einem Zehntel der ordentlichen Mitglieder,
 - c) Verlangen der Rechnungsprüfer (§21 Abs. 5 erster Satz VereinsG) und
 - d) Beschluss der Rechnungsprüfer (§21 Abs. 5 zweiter Satz VereinsG, §11 Abs. 6 dieser Statuten)binnen vier Wochen statt.
- (3) Sowohl zu den ordentlichen wie auch zu den außerordentlichen Hauptversammlungen sind alle ordentlichen Mitglieder mindestens zwei Wochen vor dem Termin schriftlich, mittels Brief oder E-Mail an die vom Mitglied dem Verein bekannt gegebenen Kontaktdaten einzuladen. Die Anberaumung der Hauptversammlung hat unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung zu erfolgen. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand (Abs. 1 und Abs. 2 lit. a – c) oder durch die Rechnungsprüfer (Abs. 2 lit. d).
- (4) Anträge zur Tagesordnung können von allen ordentlichen Mitgliedern bis zum Vortag der Hauptversammlung schriftlich oder per E-Mail an den Vorstand gestellt werden. Alle ordentlichen Mitglieder sind über den Antrag in geeigneter Form zu informieren. Zu Beginn der Hauptversammlung ist über die Tagesordnung inklusive aller Anträge abzustimmen.
- (5) Gültige Beschlüsse – ausgenommen über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Hauptversammlung – können nur zur beschlossenen Tagesordnung gefasst werden.
- (6) Eine ordnungsgemäß einberufene Hauptversammlung ist bei Anwesenheit der Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig. Ist die Hauptversammlung zur festgesetzten Stunde nicht beschlussfähig, so findet die Hauptversammlung eine halbe Stunde später mit der gleichen Tagesordnung statt. Die Hauptversammlung ist dann ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig.
- (7) Bei der Hauptversammlung hat jedes ordentliche Mitglied eine Stimme. Des Weiteren ist jedes ordentliche und akademische Mitglied berechtigt, Anträge zu stellen.
- (8) Der Vorstand kann einzelnen natürlichen Personen die Teilnahme erlauben.
- (9) Stimmübertragungen können vor Beginn der Hauptversammlung beim Vorsitzenden in schriftlicher Form eingebracht werden. Insbesondere ist auch die Stimmübertragung per E-Mail zulässig. Stimmübertragungen sind nur an stimmberechtigte Mitglieder möglich und jedes stimmberechtigte Mitglied kann nur eine Stimmübertragung erhalten.
- (10) Die Beschlussfassungen erfolgen mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit folgt nach je einer Wortmeldung der Vertreter der Streitparteien eine erneute Abstimmung. Bei erneuter Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende der Hauptversammlung. Beschlüsse,

durch die die Statuten des Vereines geändert werden, der Verein aufgelöst werden soll, Beschlüsse zur Enthebung der Mitglieder des Vorstandes sowie die Bestellung des Liquidators benötigen eine Zweidrittelmehrheit.

- (11) Den Vorsitz in der Hauptversammlung führt der Vorstandsvorsitzende, bei dessen Verhinderung der stellvertretende Vorstandsvorsitzende oder ein vom Vorstand bestimmtes ordentliches Mitglied. In allen anderen Fällen führt das an Vereinsjahren älteste anwesende ordentliche Mitglied den Vorsitz.
- (12) Wahlen erfolgen schriftlich und geheim durch Abgabe von Stimmzetteln. Das Wahlverfahren für jede einzelne Position ist in Abhängigkeit davon, ob es einen oder mehrere Bewerber für eine Position gibt, folgendermaßen geregelt:

- a) Wenn es nur einen Bewerber gibt, sind folgende Stimmabgaben gültig:

- (1) 'Ja' oder Name des Bewerbers in eindeutig identifizierbarer Form
- (2) 'Nein'.

Alle anderen Stimmen sind ungültig.

Der Bewerber ist gewählt, wenn die Anzahl der 'Ja'- oder Namensstimmen die der 'Nein'-Stimmen übersteigt. Die Anzahl der 'Ja'- oder Namensstimmen muss jedoch mindestens ein Viertel aller abgegebenen Stimmen betragen.

Alternativ kann bei Zustimmung des Bewerbers und aller Stimmberechtigten durch einfaches Handzeichen abgestimmt werden.

- b) Wenn es mehrere Bewerber gibt, ist folgende Stimmkategorie gültig:

- (1) Name des Bewerbers in eindeutig identifizierbarer Form.

Alle anderen Stimmen sind ungültig.

Ein Bewerber ist gewählt, wenn er mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen, mindestens jedoch ein Viertel der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. Zur Mehrheitsfindung werden nur die Namensstimmen herangezogen. Bei jedem Wahlgang wird der stimmenschwächste Bewerber aus dem Wahlverfahren eliminiert. Sind zwei Bewerber die Stimmenstärksten bei gleicher Stimmenanzahl, so findet zwischen diesen beiden eine Stichwahl statt. Stimmübertragungen gelten auch bei Wahlen.

Die gewählte Person ist nach erfolgter Wahl vom Vorsitzenden der Hauptversammlung zu fragen, ob er die Wahl annimmt. Die Wahlannahme ist im Protokoll zu vermerken. Bei Abwesenheit des Kandidaten hat der Vorsitzende der Hauptversammlung diesen binnen 14 Tagen zu fragen und die Antwort in einem Protokollanhang zu vermerken.

- (13) Die Hauptversammlung entscheidet durch Beschluss über folgende Angelegenheiten:

- a) Wahl und Enthebung der Mitglieder des Vorstandes und der Rechnungsprüfer,
- b) Bestimmung des Liquidators,
- c) Genehmigung des Budgetvoranschlags und der Projektbudgets,
- d) Genehmigung des Rechenschaftsberichtes und Annahme des Rechnungsabschlusses,
- e) Entlastung des Vorstands,
- f) Beschlussfassung über Statutenänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereines,
- g) Beschlussfassungen über die Geschäftsordnung,

- x) Beratung und Beschlussfassung über sonstige Punkte der Tagesordnung und
- i) Entscheidung über Berufungen gemäß §4 Absatz (3) (c) und §6 Absatz (5).

Insbesondere kann die Hauptversammlung auch Beschlüsse fassen, wenn laut Statuten oder Geschäftsordnung ein anderes Vereinsorgan (ausgenommen Rechnungsprüfer und Schiedsgericht) zuständig sein könnte, und Beschlüsse dieser Organe abändern oder aufheben.

§ 9. Der Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus sieben Mitgliedern und zwar

- a) dem Präsidenten (auch Vorstandsvorsitzender),
- b) dem Vorstand für External Relations (Außenbeziehungen),
- c) dem Vorstand für Finanzen (Rechnungswesen),
- d) dem Vorstand für Human Resources (Mitgliederverwaltung),
- e) dem Vorstand für Exchange Incoming
- f) dem Vorstand für Exchange Outgoing und
- g) dem Vorstand für Sales

Zusätzlich übernimmt ein gewählter Vorstand (b-g) das Amt des Vizepräsidenten, welcher der Stellvertreter des Vorsitzenden ist.

- (2) Vorstandsmitglied kann nur eine natürliche Person sein. Die Vorstandsmitglieder und der Vizepräsident werden einzeln von der Hauptversammlung gewählt. Der Vorstand hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitglieds das Recht, an seine Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Hauptversammlung einzuholen ist. Fällt der Vorstand ohne Selbstergänzung durch Kooptierung überhaupt oder auf unvorhersehbar lange Zeit aus, so ist jeder Rechnungsprüfer verpflichtet, unverzüglich eine außerordentliche Hauptversammlung zum Zweck der Neuwahl eines Vorstandes einzuberufen. Sollten auch die Rechnungsprüfer handlungsunfähig sein, so können drei ordentliche Mitglieder eine außerordentliche Hauptversammlung einberufen.
- (3) Die Funktionsdauer des Vorstandes beträgt ein Geschäftsjahr gemäß § 1 Absatz (3). Auf jeden Fall dauert sie aber bis zur Wahl eines neuen Vorstandes. Wiederwahl ist möglich. Jede Funktion im Vorstand ist persönlich auszuüben.
- (4) Die Vorstandssitzung wird vom Vorstandsvorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter, mündlich einberufen. Unabhängig davon kann mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder eine Vorstandssitzung jederzeit einberufen. Sie findet nach Erfordernis, während des regulären Studienjahres aber mindestens zwei Mal monatlich statt.
- (5) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mehr als die Hälfte anwesend sind.
- (6) Der Vorstand fasst alle seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit, sofern dies in den Statuten im Einzelfall nicht anderes festgelegt ist. Bei Stimmengleichheit ist der §8 Absatz (10) sinngemäß anzuwenden.
- (7) Den Vorsitz führt der Vorsitzende, bei dessen Abwesenheit sein Stellvertreter, bei dessen

Verhinderung das an Vereinsjahren älteste Vorstandsmitglied.

- (8) Außer durch Tod oder Ablauf der Funktionsperiode (Absatz (3)) erlischt die Funktion eines Vorstandsmitgliedes durch Enthebung (Absatz (9)) oder Rücktritt (Absatz (10)), aber nicht durch Zeitablauf der Mitgliedschaft.
- (9) Die Hauptversammlung kann den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder von ihrer Funktion entheben. Dazu benötigt es eine Zweidrittelmehrheit.
- (10) Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Das Rücktrittsgesuch ist an den Vorstand, im Falle des Rücktrittes des gesamten Vorstandes an die Hauptversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst mit Wahl beziehungsweise Kooptierung (Absatz (2)) eines Nachfolgers wirksam.
- (11) Der Vorstand hat dafür Sorge zu tragen, dass kein Tätigkeitsbereich gemäß Absatz (1) (a) - (f) unbesetzt bleibt.
- (12) Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Er ist das „Leitungsorgan“ im Sinne des Vereinsgesetz 2002. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten oder die Geschäftsordnung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.
- (13) In den Wirkungsbereich des Vorstandes fallen insbesondere:
 - a) die ordnungsgemäße Abwicklung des Austauschprogramms nach den Ranking-Regeln, welche von der Hauptversammlung beschlossen werden,
 - b) die Koordination aller Mitglieder gemäß §4,
 - c) die Erstellung des Budgetvoranschlages für das nächste Geschäftsjahr,
 - d) die Abfassung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses,
 - e) die Vorbereitung und Einberufung der ordentlichen und außerordentlichen Hauptversammlung,
 - f) die Durchführung der Beschlüsse der Hauptversammlung,
 - g) die Verwaltung des Vereinsvermögens und laufende Aufzeichnung der Einnahmen und Ausgaben,
 - x) die Aufnahme und die Ernennung von Vereinsmitgliedern gemäß §4 Absatz (3),
 - l) der Ausschluss von Vereinsmitgliedern gemäß §6 Absatz (3),
 - j) die wahlweise Festsetzung und Änderung von Mitgliedsbeiträgen für einzelne im §4 genannte Mitgliedsarten und
 - k) Information der ordentlichen Vereinsmitglieder über die Vereinstätigkeit, die Vereinsgebarung und den geprüften Rechnungsabschluss.

§ 10. Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder

- (1) Der Präsident führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Der Vizepräsident unterstützt den Präsidenten bei der Führung der Vereinsgeschäfte.
- (2) Der Präsident und die anderen Vorstandsmitglieder vertreten den Verein nach Außen und sind für ihn einzeln zeichnungsberechtigt.
- (3) Rechtsgeschäftliche Bevollmächtigungen, den Verein nach außen zu vertreten bzw. für ihn zu zeichnen, können ausschließlich von den in Absatz (2) genannten Vorstandsmitgliedern erteilt werden.

- (4) Bei Gefahr in Verzug ist der Präsident berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Hauptversammlung oder des Vorstandes fallen, unter eigener Verantwortung selbständig Anordnungen zu treffen; im Innenverhältnis bedürfen diese jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.
- (5) Der Vizepräsident führt die Protokolle der Hauptversammlung und des Vorstandes.
- (6) Der Vorstand für Finanzen ist für die ordnungsgemäße Finanzgebarung des Vereins verantwortlich.
- (7) Im Fall der Verhinderung tritt an die Stelle des Präsidenten der Vizepräsident.

§ 11. Die Rechnungsprüfer

- (1) Von der Hauptversammlung werden aus dem Kreis ordentlicher Mitglieder drei Rechnungsprüfer für die Dauer eines Geschäftsjahres gewählt. Die Rechnungsprüfer dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Hauptversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Prüfung ist.
- (2) Den Rechnungsprüfern obliegt die laufende Geschäftskontrolle sowie die Prüfung der Finanzgebarung des Vereins im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße beziehungsweise geschäftsordnungsmäßige Verwendung der Mittel. Den Rechnungsprüfern ist jederzeit Einblick in die Gebarung des Vereines zu gewähren. Der Vorstand hat den Rechnungsprüfern die erforderlichen Unterlagen vorzulegen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die Rechnungsprüfer haben der Hauptversammlung über das Ergebnis der Prüfung zu berichten.
- (3) Im Übrigen gelten für die von der Hauptversammlung zu bestellenden Rechnungsprüfer die Bestimmungen des §9 (2), (3), (8), (9) und (10) sinngemäß. § 9 (2) ist mit der Maßgabe anzuwenden, dass das Kooptierungsrecht den noch verbliebenen Rechnungsprüfern zusteht. Wenn solche nicht mehr vorhanden sind, ist vom Vorstand umgehend eine Hauptversammlung einzuberufen.
- (4) Nach Vorlegen des Rechnungsabschlusses durch den Vorstand muss dieser innerhalb von 4 Monaten von den Rechnungsprüfern überprüft werden.
- (5) Die Rechnungsprüfer haben das Kontroll- und Einspruchsrecht bei der Vergabe von Auslandspraktika im Bereich Exchange Outgoing.
- (6) Stellen die Rechnungsprüfer fest, dass der Vorstand beharrlich und auf schwer wiegende Weise gegen die ihm obliegenden (Rechnungslegungs-)Pflichten verstößt, ohne dass zu erwarten ist, dass im Verein in absehbarer Zeit für wirksame Abhilfe gesorgt wird, so kann jeder Rechnungsprüfer in diesem Fall eine Hauptversammlung einberufen.

§ 12. Das Schiedsgericht

- (1) Zur Schlichtung von allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist das vereinsinterne Schiedsgericht berufen. Es ist eine „Schlichtungseinrichtung“ im Sinne des Vereinsgesetz 2002 und kein Schiedsgericht nach dem §§ 577 ff ZPO.
- (2) Das Schiedsgericht setzt sich aus drei ordentlichen Vereinsmitgliedern zusammen. Dem Schiedsgericht können nur natürliche Personen angehören. Es wird derart gebildet, dass ein Streitteil dem Vorstand ein Mitglied als Schiedsrichter schriftlich namhaft macht. Über Aufforderung durch den Vorstand binnen sieben Tagen macht der andere Streitteil innerhalb von 14 Tagen seinerseits ein Mitglied des Schiedsgerichts schriftlich namhaft. Nach Verständigung

durch den Vorstand innerhalb von sieben Tagen wählen die namhaft gemachten Schiedsrichter binnen weiterer 14 Tage ein drittes ordentliches Mitglied zum Vorsitzenden des Schiedsgerichts. Bei Stimmgleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los. Die Mitglieder des Schiedsgerichts dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Hauptversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeit ist.

- (3) Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidungen nach Gewährung beiderseitigen Gehörs bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

§ 13. Datenschutz

- (1) IAESTE Vienna und alle Mitglieder sind verpflichtet, die datenschutzrechtlichen Bestimmungen einzuhalten und die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um die Sicherheit der Datenverarbeitung zu gewährleisten.
- (2) Jedes Mitglied erklärt sich damit einverstanden, dass seine im Zuge seines Beitritts und seiner Mitgliedschaft erhobenen Daten (insbesondere Vorname, Nachname, Titel, Adresse, Telefon, Mobiltelefon, E-Mail IAESTE, E-Mail privat, Geburtstag, Eintrittsdatum, Kontoverbindung, Funktion und Lokalkomitee-Zugehörigkeit) von IAESTE Vienna zum Zweck der Mitgliederverwaltung und für den Kontakt mit Mitgliedern verarbeitet und – mit Ausnahme der Kontoverbindung – an alle Lokalkomitees (gemäß aktueller Liste unter www.iaeste.at), an IAESTE Austria und IAESTE Austria Alumni zum Zweck der Kontaktaufnahme übermittelt werden dürfen. Jedes Mitglied erklärt sich außerdem damit einverstanden, dass sein Name, E-Mailadresse, Anschrift, Telefonnummer, Lokalkomitee-Zugehörigkeit und Funktion im IAESTE-Mitgliederverzeichnis gespeichert werden und für alle Inhaber eines IAESTE-IT-Accounts zugänglich sind.
- (3) Diese Zustimmungen können jederzeit widerrufen werden, dies bewirkt die Unzulässigkeit der weiteren Verwendung der Daten und gilt als Austritt aus dem Verein gemäß §6 Abs. 2.
- (4) Die Mitgliederdaten werden darüber hinaus nicht an Dritte weitergegeben.
- (5) Jedes Mitglied verpflichtet sich, jede Änderung seiner Daten unverzüglich dem Verein bekannt zu geben.
- (6) Jedes Mitglied ist verpflichtet, bei Beendigung seiner Mitgliedschaft oder Zurücklegung seiner Funktion alle damit im Zusammenhang stehenden Unterlagen an den Verein zu retournieren und Kopien zu vernichten.

§ 14. Freiwillige Auflösung des Vereines

- (1) Die freiwillige Auflösung des Vereines kann nur in einer Hauptversammlung und mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden. Falls nicht mindestens 50 % der ordentlichen Mitglieder anwesend sind, vertagt sich die HV um mindestens 2 Wochen. Ein Beschluss mit Zweidrittelmehrheit auf der vertagten Hauptversammlung ist bindend.
- (2) Die Hauptversammlung hat – sofern Vereinsvermögen vorhanden ist – über die Abwicklung zu beschließen. Insbesondere hat sie einen Abwickler zu berufen und Beschluss darüber zu fassen, wem dieser das nach Abdeckung der Passiva verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen hat.
- (3) Der letzte Vereinsvorstand hat die freiwillige Auflösung binnen vier Wochen nach Beschlussfassung der zuständigen Vereinsbehörde schriftlich anzuzeigen.

§ 15. Verwendung des Vereinsvermögens bei Ausscheiden von Mitgliedern, bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des begünstigten Zwecks

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen begünstigten Vereinszweck ist das nach Abdeckung der Passiva verbleibende Vereinsvermögen, für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke im Sinne der §§ 34 ff Bundesabgabeordnung (BAO) zu verwenden. Soweit möglich und erlaubt, soll es dabei Institutionen zufallen, die gleiche oder ähnliche Zwecke wie dieser Verein verfolgen.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Ausscheiden von Mitgliedern sind Auszahlungen oder Zuwendungen an Mitglieder nicht vorgesehen.